

Ausbildungsgang zur Fachlehrerin und zum Fachlehrer an Förderschulen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1)

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 47.2-FL
Frau Fränz
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Ansprechpartnerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Frau Fränz
[E-Mail: claudia.fraenz@brd.nrw.de](mailto:claudia.fraenz@brd.nrw.de)

Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen

Einrichtung von Ausbildungsgängen im Jahr 2025

Erlass vom 26.08.2024, Az.: 423-0000485

Einstellungstermin und Bewerbungsfrist:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat gemäß § 4 Absatz 1 APO FLFS (BASS 20 - 11 Nr. 2.1) den **01.11.2025** als Zulassungstermin für je einen Ausbildungsgang an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung festgelegt.

Die 95 Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bezirksregierungen wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg: (ZfsL Hamm)	20
Bezirksregierung Detmold: (ZfsL Bielefeld)	18
Bezirksregierung Düsseldorf (ZfsL Kleve):	24
Bezirksregierung Köln: (ZfsL Köln)	11
Bezirksregierung Münster: (ZfsL Münster)	22

Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf die zugewiesenen Ausbildungsplätze zu beschränken.

Die Einstellung der Teilnehmer/innen steht vor Verabschiedung des Haushalts ausdrücklich unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Das Gesuch um Zulassung zu diesem Ausbildungsgang ist bis zum **07.04.2025** an die Bezirksregierung, Dezernat 47.2-FL, zu richten, in deren Bezirk die Zulassung gewünscht wird. Der Bewerber / die Bewerberin muss sich also entscheiden, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung er / sie die Ausbildung absolvieren möchte. Mehrfachbewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig: Bei dem 07.04.2025 handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer vollständigen Bewerbung. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Beachten Sie bitte auch die abweichenden Bewerbungsfristen der anderen Bezirksregierungen

Hinweise zur Ausbildung im ZfsL Kleve:

Die Ausbildungsschulen für den o. g. Ausbildungsgang liegen im Kreis Kleve, Kreis Viersen und dem Kreis Wesel. Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Homepage des ZfsL Kleve unter www.zfsl.nrw.de/KLE/.

Einstellungsvoraussetzungen:

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
- 2a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat
- oder
- 2b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

I. Anwendung des § 2 Abs.1 Nr. 2a APO FLFS

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 APO/FLFS schreibt für den Zugang zum Ausbildungsgang gemäß Abschnitt I APO/FLFS den Nachweis folgender Qualifikation als eine der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor:

Bestandene Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin/ -meister nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgesehenen Berufsausbildung

Bewerberinnen und Bewerber mit den v.g. Zulassungsvoraussetzungen können nur

berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

II. Anerkennung der Gleichwertigkeit

1. Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Bezirksregierungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 APO/FLFS schreibt für den Zugang zum Ausbildungsgang gemäß Abschnitt I APO/FLFS den Nachweis folgender Qualifikation vor:

- a) bestandene Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin/ -meister nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgesehenen Berufsausbildung oder
- b) den Abschluss einer Fachschule für Sozialpädagogik in Verbindung mit einer mindestens achtzehnmonatigen hauptberuflichen laufbahnförderlichen Tätigkeit

Gemäß § 2 Abs. 3 APO/FLFS und § 41 Abs. 2 LVO erkenne ich folgende Qualifikationen für den Zugang als gleichwertig an:

Zu a)

Technikerin / Techniker in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung

Zu b)

- Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bachelor Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeutin / akademischer Sprachtherapeut
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gebärdendolmetscherin/Gebärdendolmetscher -
Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger - Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtnerin / Kindergärtner und Hortnerin / Hortner

- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung - staatlich anerkannte Erzieherin / Erzieher

Die Anerkennung der zu b) genannten Vorbildungen und Prüfungen erfordert jeweils eine mindestens achtzehnmonatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunterfällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelferin / Integrationshelfer an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation) oder an einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

2. Feststellung der Gleichwertigkeit durch das für Schulen zuständige Ministerium

Bei der Einstellung von Personen, die über andere als die oben aufgeführten Qualifikationen verfügen, entscheidet das für Schulen zuständige Ministerium aufgrund eines fachlichen Votums der Einstellungsbehörde über die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

III. Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS - Bildung einer Rangfolge

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zu Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, werden diese nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Rangfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung
- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gemäß § 2 Abs. 1 AO-SF vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,

- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gemäß § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher ausgeübt wurde,
- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a. bis c. noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgewiesenen Tätigkeiten vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LVO). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Zulassungsunterlagen sind bei den Bezirksregierungen anzufordern.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beginnt durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Während der Ausbildung wird eine Unterhaltsbeihilfe nach geltenden Richtlinien gewährt.

Weitere Informationen zum Ausbildungsgang finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

**Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn
der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen bei der
Bezirksregierung _____**

Angaben zur Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsname: _

Geburtsdatum.

Anschrift: ____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: ____

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ____

Zahl der Kinder: ____

Konfession: _____

Angaben zur Ausbildung

Schulabschluss: _____

Berufsausbildung (Abschlüsse):

Hauptberufliche Tätigkeit/en: __

Gewünschter Ausbildungsbereich: (Bereich:

- ✗ Geistig behinderte Schüler/innen,
- ✗ körperlich behinderte Schüler/innen,
- ✗ pädagogische Frühförderung von sehgeschädigten Kindern oder
- ✗ pädagogische Frühförderung von hörgeschädigten Kindern)

Übersicht über die Bewerbungsunterlagen

Name und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Folgende Unterlagen sind in der Reihenfolge der Aufzählung dieser Übersicht beige-fügt:

- 1. Antrag (Original und Durchschrift; Anlage 1a)
- 2. Ein Lichtbild (4 x 6) aus neuester Zeit mit Unterschrift und Anschrift auf der Rückseite
- 3. ein selbstverfasster, eigenhändig unterschriebener, ausformulierter, tabellarischer, lückenlos bis zum Bewerbungstermin reichender und mit Datum versehender Lebenslauf
- 4. eine beglaubigte Kopie meiner Geburtsurkunde
- 5. eine beglaubigte Kopie Heiratsurkunde
- 6. Nachweis über Führung eines Doppelnamens
- 7. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) meines Kindes/meiner Kinder; Zahl der Kinder: _____
Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Niederkunft
- 8. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über einen Schulabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APO FLFS
- 9. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik oder über das Bestehen der Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in
- 10. für Absolventen/innen der Fachschule für Sozialpädagogik; Nachweis über eine für die Laufbahn gemäß § 41 LVO förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten
- 11. ggf. Antrag auf Anerkennung einer anderen Vorbildung und Prüfung nach § 2 Abs. 3 APO FLFS
- 12. Zeugnis(se) zum Antrag nach Nr. 11 in beglaubigter Kopie
Zahl der beigegeführten Zeugnisse: _____
- 13. beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den abgeleisteten Grundwehrdienst oder Ersatzdienst.

- 14. Bescheinigung(en) über eine frühere Beschäftigung im öffentlichen Dienst; Hierfür kommen Arbeitsbescheinigungen bzw. Verträge, in denen der Stundenumfang zum Verhältnis zu einer Vollzeitstelle zwingend aufgeführt werden muss in Betracht. Zahl der beigefügten Bescheinigungen:
- 15. Bescheinigung(en) über sonstige Beschäftigung. Hierfür kommen Arbeitsbescheinigungen bzw. Verträge, in denen der Stundenumfang im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle zwingend aufgeführt werden muss in Betracht. Zahl der beigefügten Bescheinigungen:
- 16. nicht formgebundener Antrag auf Verkürzung des Ausbildungsverhältnisses.

Mir ist bekannt,

dass die Zulassung zum Ausbildungsgang nur im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze möglich ist.

dass bei Erwerb der Befähigung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen

- kein Anspruch auf Einstellung/Ernennung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Beamtenverhältnis auf Probe besteht.
- eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres zulässig ist, soweit keine berücksichtigungsfähigen Gründe für das Hinausschieben dieser Altersgrenze gegeben sind.

Außerdem habe ich die auf der folgenden Seite aufgeführten Erklärungen abgegeben zu

- meiner Straffreiheit/Vorbestrafung
- meinen wirtschaftlichen Verhältnissen
- meiner Staatsangehörigkeit
- meiner jetzigen alleinigen Bewerbung.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärungen

Ich erkläre, dass

ich nicht vorbestraft bin i.S.d. § 53 Abs. 1 des BZRG

gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Zweifel an der persönlichen Eignung für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen begründen könnte.

Wenn Sie diese Versicherung nicht abgeben können, weil gerichtliche Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren anhängig sind, teilen Sie bitte den Tatvorwurf, die Behörde welche das Verfahren führt und das Aktenzeichen auf einem gesonderten Blatt mit.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich mich nach § 53 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der derzeit geltenden Fassung vom 21.09.1984 als unbestraft zu bezeichnen darf, wenn eine Verurteilung nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3,4 BZRG aufzunehmen ist oder wenn eine Verurteilung zu tilgen ist.

ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe – insbesondere meinen finanziellen Pflichten nachkomme.

ich an keinen Krankheiten – auch keinen ansteckenden Krankheiten – leide, die der Einstellung und Ausbildung entgegenstehen.

ich an folgender Krankheit leide: _____

ich Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bin.

ich Ausländerin/Ausländer bin und folgende Staatsangehörigkeit besitze:

Bewerber(innen) aus Nicht-EU-Staaten fügen eine beglaubigte Kopie ihrer Aufenthaltsgenehmigung bei.

ich nicht bereits in einem Ausbildungsverhältnis zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer zum Land NRW oder einem anderen Bundesland gestanden habe.

ich bereits in einem Ausbildungsverhältnis zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer zum Land NRW oder einem anderen Bundesland gestanden habe.

ich mich zu diesem Einstellungstermin bei keiner anderen Behörde in NRW um die Zulassung in einen entsprechenden Ausbildungsgang beworben habe.

Ich werde die Einstellungsbehörde umgehend unterrichten, falls sich Änderungen in den vorstehenden Erklärungen ergeben (insbesondere Erkrankung oder Vorstrafe).

Mir ist bewusst, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Erklärung Konsequenzen für das Entstehen oder den Bestand des Ausbildungsverhältnisses mit dem Land NRW hat.

Ort, Datum, Unterschrift